

Am 1. Januar 2003 wurde der neue Schweizer Reisepass eingeführt. Gleichzeitig hat das Bundesamt für Polizei das Ablaufverfahren, die Ausstellung von Ausweisen und die Gebühren neu geregelt.

Für Bürgerinnen und Bürger gilt es folgende Punkte zu beachten:

Als wesentliches Merkmal muss mit einem längeren Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Passes gerechnet werden. Dies ist besonders bei Reisen mit "Last-Minute-Buchungen" zu beachten.

Für erwachsene Personen hat der Pass eine längere Gültigkeitsdauer (10 Jahre). Nach Ablauf der Gültigkeit muss ein neuer Pass beantragt werden. Der Pass kann nicht mehr verlängert werden. Kindereinträge können nicht mehr in die bisherigen Pässe der Eltern gemacht werden. Jedes Kind benötigt einen eigenen Ausweis (Pass und/oder IDK).

Pass und Identitätskarte

Jede Person beantragt den neuen Ausweis auf der Einwohnerkontrolle seines gesetzlichen Wohnsitzes. Der Antrag muss auf der Gemeinde unterzeichnet werden. Es wird die persönliche Erscheinungspflicht verlangt. Minderjährige oder Bevormundete müssen in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder mit einer schriftlichen Vollmacht erscheinen.

Formalitäten

Für eine Neuausstellung eines Ausweises wird der alte Ausweis (Pass/IDK) oder ein amtlicher Ausweis mit Foto sowie ein aktuelles Passfoto 35 mm x 45 mm auf Fotopapier benötigt. Das Bundesamt für Polizei hat die Qualitätsanforderungen der Fotos in einer Fotomustertafel festgelegt. Die Fotofachgeschäfte sind im Besitz dieser Unterlage. Für die Foto ist es empfehlenswert keine weissen oder schwarzen Oberkleider zu tragen.

Gültigkeitsdauer

Personen ab 18 Jahre	10 Jahre
Personen 3 - 18 Jahre	5 Jahre
Personen bis 3 Jahre	3 Jahre

Ausstelldauer

Pass:	etwa 15 Arbeitstage
IDK:	etwa 10 Arbeitstage

Lieferung

Die Ausweise werden direkt von den Herstellerfirmen mit eingeschriebener Post zugestellt.

